

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Umweltrecht
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Gemeinde Matzendorf-Hölles
z.H. Herrn Bürgermeister
Kirchengasse 1
2751 Matzendorf-Hölles

WBW3-N-135/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at
Fax 02622/9025-41281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug

BearbeiterIn
Karpf Karin

0 26 22 / 9025

Durchwahl

41245

Datum

12.02.2014

Betrifft

Felsklippe mit Trockenrasen, Teilfläche Grundstück Nr. 347, KG Hölles, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Felsklippe mit Trockenrasen inklusive der Baumgruppe im Süden auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 347 in der KG Hölles zum Naturdenkmal.

Der im Kataster ausgewiesene, in der Natur nicht vorhandene Weganteil des Grundstückes Nr. 347 in der KG Hölles ist nicht von der Unterschutzstellung betroffen.

Folgende Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind zulässig:

1. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang ist gestattet.
2. Die Pflege des Trockenrasens durch gelegentliche Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen ist zulässig, wobei eine Mahd oder Beweidung nicht vor dem 1. Juli jeden Jahres stattfinden darf. Das Mähgut ist zu entfernen.
3. Die Entfernung aufkommender Gehölze ist gestattet.

Nicht zulässig ist eine Düngung der Fläche, die Behandlung mit Pestiziden, das Umackern, Abbrennen etc.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 18. Juni 2013 den Antrag gestellt, die Felsklippe mit Trockenrasen auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 347 in der KG Hölles zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 7.11.2013 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um fachliche Beurteilung, ob die gegenständliche Felsklippe mit Trockenrasen Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

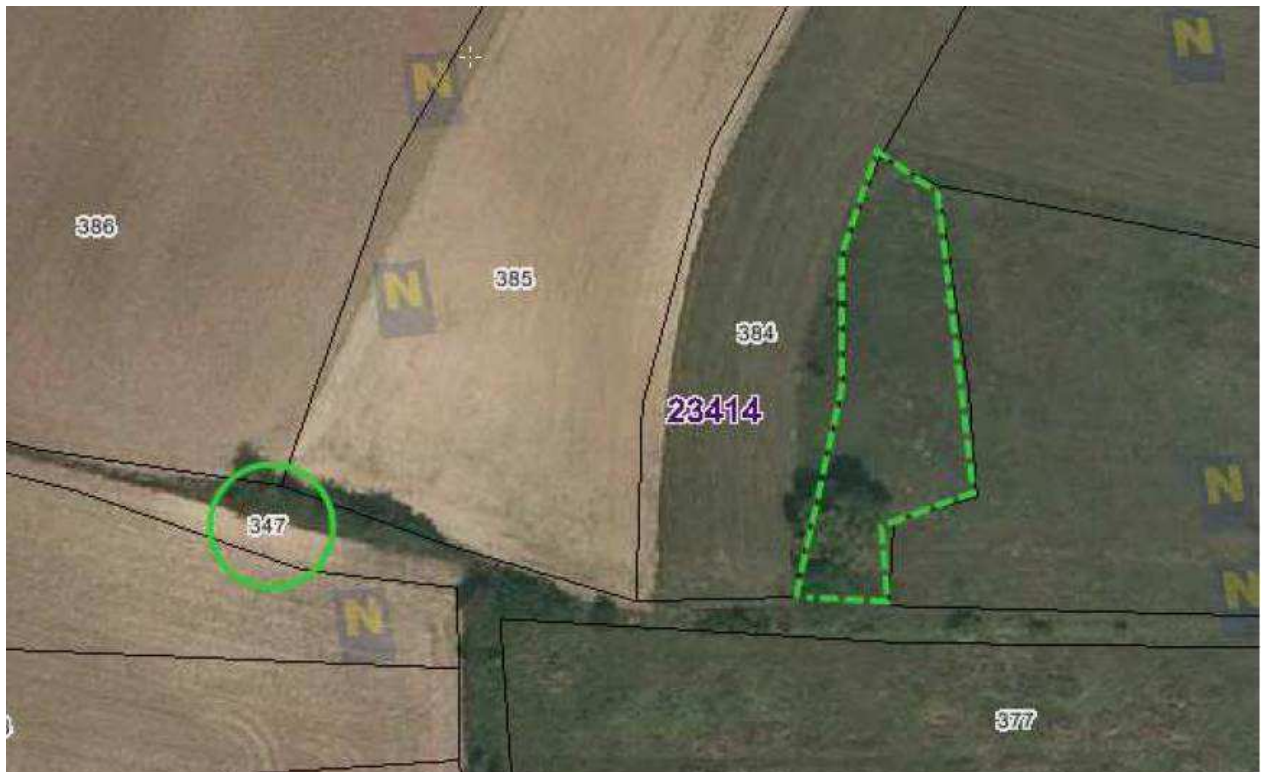
Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz:

Die für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal vorgesehene Felsklippe im Ausmaß von knapp 1.000 m² befindet sich unweit südlich des Julienhofes inmitten der Agrarlandschaft und hebt sich markant gegenüber den angrenzenden Feldern ab. Diese Felsklippe wird von einem interessanten artenreichen Trockenrasen eingenommen. Es handelt sich um einen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen mit Beständen von Kuhschellen (Große und Schwarze Kuhschelle), Frühlingsadonis, Federgras, Purpurschwarzwurzel als Besonderheiten. Weitere Pflanzenarten sind Sonnenröschen, Ferkelkraut, Traubenhyazinthe, Wiesensalbei, Thymian, Echter Gamander, Berggamander, Graslilie, Österreichischer Tragant, Germanischer Backenklees, Ochsenauge, Feldmannstreu, etc. Insbesondere im Norden und an den Rändern ist ein Düngeeinfluss von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen her erkennbar, was sich in einem hohen Grasanteil äußert. Nur ganz vereinzelt kommen im Trockenrasen Sträucher auf. Im Süden der Klippe ist eine kleine Gehölzgruppe mit Kirsche, Feldahorn, Birne und Weißdorn ausgeprägt.

Die Fläche liegt im nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“ und ist als Schutzobjekt der Osteuropäischen Steppe ausgewiesen. Weitere Schutzgüter im Umfeld sind Goldener Scheckenfalter, Wimpernfledermaus, Wespenbussard, Neuntöter und Wachtelkönig.

Der gegenständliche Trockenrasen zeichnet sich durch eine Vielzahl typischer pannonischer Florenelemente aus, von denen einige in der roten Liste der gefährdeten Pflanzen Niederösterreichs als gefährdet oder zumindest regional gefährdet geführt werden. Neben der ökologischen und wissenschaftlichen Bedeutung des Trockenrasens bzw. seiner Funktion als Trittsteinbiotop hat die markante Felsklippe darüber hinaus eine das Landschaftsbild prägende Funktion. Aufgrund der besonderen Eigenart und Seltenheit derartiger Naturgebilde erscheint daher eine Erklärung zum Naturdenkmal jedenfalls gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Abgrenzung wird einvernehmlich festgelegt, die gesamte Klippe zum Naturdenkmal zu erklären, d.h. inklusive der Baumgruppe im Süden, der im Kataster ausgewiesene (in der Natur nicht vorhandene) Weganteil der Parz. 347, KG Hölles ist nicht Gegenstand der Unterschutzstellung:



Aufgrund des randlich zu erkennenden Düngeeinflusses, sollte eine gelegentliche Pflege des Naturdenkmals entweder durch eine Mahd oder Beweidung mit Schafen erfolgen.

Folgende Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind zulässig:

- die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang,
- die Pflege durch gelegentliche Mahd (mit Entfernung des Mähgutes) oder extensive Beweidung mit Schafen, wobei eine Mahd oder Beweidung nicht vor 1. Juli jedes Jahres stattfinden darf und
- die Entfernung aufkommender Gehölze.

Nicht zulässig ist jedenfalls eine Düngung der Fläche, Behandlung mit Pestiziden, Umackern, Abbrennen etc.

Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltschutzanstalt:

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzanstalt nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Insbesondere wird die Bereitschaft der Gemeinde sehr begrüßt, sich für die Organisation der Pflegemaßnahmen einzusetzen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat im Zuge der Verhandlung erklärt, dass die Gemeinde mit der Unterschutzstellung einverstanden ist und sich um die Pflegemaßnahmen kümmern wird.

Mit Schreiben vom 12.2.2014 hat die Gemeinde Matzendorf-Hölles bekannt gegeben, dass auf die Beantragung einer Entschädigung gemäß § 23 NÖ Naturschutzgesetz 2000 verzichtet wird.

Rechtlich führt die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Folgendes aus:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Entscheidung stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift vom 7.11.2013 festgehaltene Verhandlungsergebnis und auf die zitierten Rechtsgrundlagen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, z.H. Frau Dr. Edelbauer, Ludwig-Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r

